

JÜRGEN HERRES

Dokumente zu den Wahl-, Petitions- und Vereinsbewegungen von 1848/49 in Aachen

Dok. 1

Petition Aachener Offiziere zur Reform der Armee, April 1848

Quelle: Deutsche Allgemeine Zeitung, Leipzig, Nr. 109 vom 18. 4. 1848.

Aachen, 14. April. Unter dem heutigen Datum ist folgende Petition von hier an den Präsidenten des Staatsministeriums, Hrn. Camphausen, abgegangen: Nachdem die öffentliche Meinung, und nicht mit Unrecht, für eine Reorganisation der Armee ausgesprochen hat, so beehren sich Ew. Exc. die unterzeichneten Offiziere Ansichten und Wünsche auszusprechen, deren Realisirung das Wohl und Wehe der ganzen preußischen Armee und damit die Sicherheit und Zukunft des ganzen Vaterlandes bedingen und kein Zögern der Ausführung in dieser hochwichtigen Zeit mehr gestatten. Die Unterzeichneten erlauben sich zu diesem Zwecke, das sofortige Niedersetzen einer gewählten Commission, bei welcher alle Truppengattungen und Chargen vertreten sind, zur Berathung der nöthigen Reformen in der Armee vorzuschlagen.

Die nachstehenden Punkte scheinen uns bei dieser Berathung von besonderer Wichtigkeit zu sein: 1) Möglichst baldige und allgemeine Reorganisation der Armee mit besonderer Berücksichtigung einer Verschmelzung der Linie und Landwehr nach Scharnhorst'schen Grundsätzen. 2) Vollständige Gleichstellung der Militairs in politischer Beziehung mit allen Staatsbürgern. Schleunige Leistung des Eides auf die Verfassung, sobald eine solche festgestellt sein wird, zur Beseitigung der gegenwärtigen zweideutigen Stellung der Armee. 3) Anwendung des Civilgesetzes bei den Vergehen des Militairs, mit alleiniger Ausnahme rein militairischer Vergehen und Verbrechen, deren öffentliche Aburtheilung einer Militairjury vorbehalten bleibe. 4) Abschaffung aller nicht taktisch gebotenen und notwendigen Zwischenbehörden, wodurch allein die Selbständigkeit der erforderlichen Truppenbefehlshaber erhalten und befördert werden kann. Ebenso Vereinfachung des Geschäftsganges in Bezug auf alle Branchen der Militairverwaltung. 5) Richtige Vertheilung und Ausgleichung der Gehalte der Offiziere, modificirt nach dem Dienstalter und mit einer angemessenen Erhöhung von 5 zu 5 Jahren für die subalternen Chargen, ebenso eine bessere Besoldung der jüngern Unteroffiziere und der Soldaten. 6) Beschleunigte Herausgabe eines unabänderlichen Dienstreglements, damit der Untergebene in den Stand gesetzt werde, seine Pflichten

und Rechte kennen zu lernen. 7) Aufhebung der bestehenden Ehrengerichte und der geheimen Conduiten. Eine vom Offizierscorps frei auf ein Jahr gewählte Commission von vier Mitgliedern gebe, im Vereine mit dem Commandeur, künftig ein Urtheil nach Majorität ab, das von dem Betheiligten beliebig einzusehen sei. Genehmigen Erw. Exc. schließlich den Ausdruck des tiefsten Respects und der höchsten Anerkennung, mit der die Unterzeichneten verharren. (Folgen die Unterschriften) (Aachn. Z.)

Dok. 2

Zeitungsbericht über die Wahlen vom 1. Mai 1848 in der Stadt Aachen

Quelle: Trier'sche Zeitung Nr. 127 vom 6. 5. 1848.

† Aachen. 2. Mai. Der gestrige Tag war ein ungemein belebter; es war ein bürgerlicher Feiertag im wahren Sinne des Wortes. Durch die Aufregung der Wahlen und den herrlichsten Maitag, der plötzlich nach anhaltendem Regen eingetreten war, hatte sich eine aufgeregte, fröhliche Stimmung der ganzen Bevölkerung bemeistert. Die Wahlen nahmen den ganzen Tag in Anspruch, ohne daß jedoch die Ordnung und Ruhe irgendwie gestört worden wäre. Es hat sich ziemlich allgemein ergeben, daß von den stimmfähigen Wählern etwas über die Hälfte zum Stimmen erschienen war.

Das Resultat der Wahlen selbst ist ein entschieden günstiges für die katholische Partei und es ist in diesem Augenblick noch nicht mit Bestimmtheit festzustellen, daß Hansemann als Vertreter gewählt werden wird. Hansemann ist Protestant und mit der katholischen Partei hier nie sehr eng liiert gewesen. Größtentheils sind die katholischerseits präsentirten Wahlmänner-Candidaten mit großer Stimmenmehrheit durchgegangen und nur in einigen Bezirken siegte die liberale Partei, wie sie sich hier nennt, die eine constitutionelle Monarchie auf demokratischer Basis wünscht. Eigenthümlich ist es, wie die Liberalen sich dieses für sie ungünstige Resultat zu erklären versuchen. Sie erblicken den Grund davon in nichts mehr und minderem, als in dem allgemeinen Wahlrecht ohne Census. Ein Wahlrecht mit Census, meint man, würde nimmermehr der katholischen Partei ein solches Übergewicht haben verschaffen können, weil gerade sie Mittel hat, auf die Masse zu wirken, wie Niemand sonst! Wir können uns mit der Ansicht durchaus nicht einverstanden erklären und begreifen sie, offen gestanden, kaum. Daß man bei einer Wahl in diesem oder jenem Sinne zu wirken sucht, ist klar; das liegt im Begriff des Wählens. Der Gegenstand nun, auf den die Wahl fällt, erhält dadurch den Beweis der Sympathie der Wählenden. Es muß allerdings zugegeben werden, daß diese Sympathie äußeren Einflüssen nicht unzugänglich ist, besonders bei einem noch so politisch unreifen Volke, wie das deutsche, wenn es sich um politische Wahlen handelt. Es würde also allerdings der Umstand, daß z.B. hier in Aachen die Wahlen im katholischen Sinne ausgefallen sind, kein Beweis für die Sympathie der Wähler in diesem Sinne und für die Abneigung gegen die liberalen Bestrebungen sein, wenn es nachgewiesen werden könnte, daß die katholische Partei Mittel zur Gewinnung der Sympathien hat, die der liberalen Partei unzugänglich wä-

ren. Dies scheint uns aber nicht der Fall zu sein. Ihr Liberalen sagt mir: die Geistlichen haben die Kanzel und die Kirche, und sie haben sie wacker gebraucht. Wir sagen Euch: Gut. Ihr habt die Rednertribune und die Volksversammlungen – das Associationsrecht sichert Euch das gesetzlich – wenn Ihr diese Mittel nicht gebraucht habt, dann thatet Ihr Unrecht; man hatte Euch darauf aufmerksam gemacht. »Die katholische Partei hatte die Religion als gefährdet und in diesem Sinne von der Kanzel gepredigt« – was beiläufig als unrichtig doch kein ehrenhaftes Mittel war. – Gut, warum sagt Ihr nicht: »Das Vaterland, der Staat, das Volk sind in Gefahr«, und wenn Ihr dem Volke die Gefahr für das Volk zeigen könnt, dann fallen Euch alle, alle Sympathien zu. Könnt Ihr das nicht, dann ist es mit der Gefahr für das Volk entweder nicht so schlimm, oder Ihr versteht es schlecht, Eure Mittel zu gebrauchen. Das Volk hat einen wunderbaren Tact, von dem man kaum noch begreifen kann, wie er aus der langen Verdümpfung hat übrig bleiben können, wenn nicht der ewig blühende Genius der herrlichen Menschheit es erklärlich machte; das Volk begreift schnell und hält das Begriffene sehr fest. – Wir können aus dem Unterliegen der liberalen Partei keinen andern Schluß ziehen, als den, daß sie eben noch nicht verstanden hat, die Sympathie des Volkes sich zu erringen, niemals aber den, das Wahlrecht mit Census dem allgemeinen Wahlrecht vorzuziehen sei. Wenn die liberale Partei ein ganz winziges Häufchen wäre gegenüber der katholischen, so kann natürlich auch von Erregen der Sympathien keine Rede sein, weil die Mittel ungleich sind; das ist aber durchaus hier nicht der Fall.

Dok. 3

Petition des Aachener Gewerbevereins

*Quelle: Bundesarchiv Außenstelle Frankfurt am Main
Petition Nr. 3295 aus DB 51/139. – Handschrift.*

Hohe National-Versammlung.

Einer Hohen National-Versammlung, welche bis dahin mit so großer Weisheit und Umsicht Ihren hohen Beruf erfüllt hat, nahen die unterzeichneten Mitglieder des hiesigen Gewerbe-Vereins mit dem ehrerbietigsten Gruße. Der Gewerbe-Verein hat sich hauptsächlich die Aufgabe gestellt, für die günstigere Gestaltung der Verhältnisse der Handwerker und technischen Gewerbe kräftig mitzuwirken. Wir können darum unsere Freude darüber nicht laut und anerkennend genug kundgeben, daß Eine Hohe National-Versammlung zum Erlaß einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung unter der Beihülfe des in Frankfurt tagenden deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congresses, mit welchem der Volkswirtschaftliche Ausschuß in Verbindung getreten ist, bereits die nöthigen Vorbereitungen getroffen hat. Wir erkennen in dieser Rücksichtnahme zunächst, das erste bedeutungsvolle Zeichen, daß die errungene Freiheit auch dem Handwerkerstande gelten, und ihm, den Schwergedrückten, ein glücklicheres Loos bereiten soll, zugleich aber erblicken wir darin auch einen Akt der Gerechtigkeit, indem die

Erkenntnis der Bedürfnisse und der Wünsche des Handwerkerstandes nur von diesem selbst gewonnen werden kann. Die in maßlose Ungebundenheit ausgeartete Gewerbfreiheit, der Mangel eines gehörigen Schutzes und geeigneter Beförderungsmittel von Seiten der Staats-Regierungen, der Druck fremden Kapitals u. s. w. haben dem Handwerker- und Gewerbestande seine frühere Wohlhabenheit geraubt und denselben in den gegenwärtigen Zustand von Rath- und Hülflosigkeit hineinversetzt. Die Übereinstimmung, in welche von allen Seiten aus dem deutschen Vaterlande auf die Gebrechen der Handwerker und technischen Gewerbe hingewiesen worden ist, spricht für ihre Begründetheit, und wie sehr es Noth thue, daß hier geholfen werde.

Möchten darum die Beschlüsse des Gewerbe-Congresses, welche im Allgemeinen nicht nur von dem Gewerbestande, sondern auch von allen wahren Patrioten und edlen Menschen freudig begrüßt worden sind, bei der Berathung und dem Erlasse einer allgemeinen deutschen Gewerbe-Ordnung die wohlverdiente Berücksichtigung finden; denn es gilt ja etwas Großes, das Glück und das Wohl des wahren Kerns des Mittelstandes, dessen auf Fleiß und Arbeitsamkeit gestützte freudige Existenz auch die sicherste Bürgschaft für Ruhe und Ordnung im Innern der Gesellschaft ist. In Anerkennung der wichtigen Mission und der nützlichen Thätigkeit des Handwerker- und Gewerbe-Congresses hat auch der hiesige Gewerbe-Verein einen Deputirten zu demselben entsandt.

Möge Gottes Segen auch forthin auf den Berathungen Eines Hohen Parlamentes zum wahren Wohl unseres Gesamt-Vaterlandes ruhen!

Aachen, den 18ten August 1848 – Der Vorstand und die Mitglieder des Gewerbevereins – Dr. Kribben, Vorsitzender des Gewerbevereins [sowie 66 weitere Unterzeichner.]

Dok. 4 **Stellungnahme einer Stadtratskommission** **zu den Petitionen Aachener Handwerker**

Quelle: Stadtarchiv Aachen OB 125–15, I. – Handschrift

Verhandelt, Aachen, den 12. Oktober 1848.

Nachdem das unterzeichnete gemeinderäthliche Komitee zur Begutachtung der Petitionen der hiesigen Handwerker, Gewerbetreibenden und Arbeiter zu diesem Zwecke mehrere Male sich berathend versammelt hatte, spricht dasselbe sich vor allen Dingen dahin aus, daß nunmehr Gründe vorhanden sind, um mit Bezug auf die Verfügung der hiesigen königl[ichen] Regierung, Abteilung des Inneren vom 29. Mai d.J. zur Bildung einer gemeinderäthlichen Kommission zu schreiten, welche die Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern, mit den von diesen zu wählenden Lokal-Ausschüssen, nach Anleitung des Reskriptes des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. Mai d.J. erörtern sollen, da namentlich in der Petition der Schreiner vom 4. Juni d.J. nicht allein auf die Bil-

derung dergleichen Ausschüsse angetragen wird, sondern auch in dieser und mehreren anderen Petitionen von Gewerbetreibenden und Arbeitern auf Änderung von Einrichtungen und zum Theil auf Abstellung von Mißbräuchen usw. dringend angetragen wird.

Diese Reklamationen sind zwar zum Theil extravagant, unbegründet und unausführbar, verdienen zum Theil aber auch Berücksichtigung, die auf eine befriedigende Weise nur unter Mitberathung und Mitwirkung der betreffenden Reklamanten im Interesse der Ordnung und Ruhe zu erreichen sein dürfte, besonders da zwar im Allgemeinen die Bittsteller erklären die Gewerbefreiheit nicht antasten zu wollen, ihre ausgedrückten Wünsche aber hier und da dem gerade entgegen zu streben scheinen.

Das unterzeichnete Komitee glaubt daher, daß nur durch das Zusammenwirken mit der gemeinderäthlichen Kommission die Gewerbetreibenden und Arbeiter über viele Irrthümer, in die sie befangen sind, aufgeklärt und belehrt werden können, während dadurch ihnen von der anderen Seite eine Stütze gegeben wird, wodurch gegründete Wünsche zur Verbesserung ihrer Geschäfte und ihrer Lage am schnellsten zur Geltung gebracht werden könnten.

Einer der größten Nachteile für das hiesige Schreinergerwerbe, und in ähnlicher Art auch für viele andere Gewerbe, besteht darin, daß Möbel vom Auslande in ihren Bestandteilen zerlegt z.B. Billarde, Sophas, Stühle und Polsterwaren gegen Erlegung eines sehr geringen Zolles in Masse eingeführt werden. Das gemeinderäthliche Komitee ist daher der Meinung, daß die Oberbürgermeisterei schon jetzt bei der Provinzial-Steuers-Behörde auf unverzügliche Abstellung dieses Übelstandes antragen möge.

Eine ebenfalls große Benachtheiligung sehen mehrere Gewerbetreibende darin, daß eine große Zahl auswärtiger Arbeiter hier gar zu leicht Arbeit finden. Das Komitee erkennt die Richtigkeit dieser Beschwerde sofern an als wirklich viele Arbeiter aus dem benachbarten Belgien und Limburg, welche das hier verdiente Geld meistens der Stadt entziehen, hier beschäftigt werden, allein es befindet sich nicht in der Lage zur Abstellung dieses Übelstandes durchgreifende Maßregeln vorschlagen zu können. Den Wunsch glaubt aber das Komitee hiermit ausdrücken zu dürfen, daß jeder Gewerbetreibende es für seine Pflicht erachte, namentlich in dem bevorstehenden Winter und dem folgenden Frühjahr *vorzugsweise* nur hiesige Arbeiter zu beschäftigen.

Auf die speziellen Punkte eingehend bemerkt das Komitee zunächst in Bezug auf die Beschwerde vieler Gewerbetreibenden wegen der Arbeits-Anstalt im hiesigen Gefangenen-Hause und wegen Verwendung von Soldaten der hiesigen Garnison zu Schreinerarbeiten usw., daß darüber zwei besondere frühere Berichte diesem beiliegen, welche dasselbe vollkommen beistimmt.

Was nun in der Petition der Schlossermeister [...] wegen Übergabe der städtischen Arbeiten an die Innungen zur Vertheilung betrifft, so schlägt das Komitee vor, den Petenten zu erwidern, daß der Gemeinderath bereits beschlossen habe, diese Arbeiten soviel wie möglich zu theilen und, wie bereits geschehen, der freien Concurrenz zu überlassen.

Die Wünsche der Schlossermeister [...] auf Erleichterung der Kautionen für Unternehmungen, sowie um kürzere Zahlungsfristen [...] und schnelle Remission glaubt

das Komitee dem Gemeinderathe zur Genehmigung soviel wie möglich empfehlen zu müssen [...] Wegen Beschränkung der Arbeiten in der Nagelfabrik der hiesigen Armen-Verwaltung ist das Komitee der Ansicht, daß, weil diese Verwaltung solche Arbeiten nicht des Vortheils wegen macht, sondern um Leute zu beschäftigen, die auch sonst berechtigt wären dieselbe selbständig zu betreiben, hierin unmöglich eine Beschränkung beantragt werden kann. Wohl aber würde die Armen-Verwaltung zu ersuchen sein, insofern dazu Veranlassung (besteht), die Preise dieser Artikel nicht niedriger zu stellen, als wozu solche von den anderen Gewerbetreibenden geliefert werden.

Die [...] Verlangen der Schlosser, daß Baumeister usw. nicht mehr befugt sein sollen, Schlosser- und Schmiede-Arbeiten zu übernehmen und ferner Kaufleute nicht befugt Schlosser- und Schmiede-Werkstätten zu halten, sowie daß in Zukunft Gesellen nur dann als Meister sich niederlassen dürften, wenn sie bei der Innung eine Prüfung bestanden, greifen zu tief in die Gesetzgebung und in die bürgerliche Freiheit ein, als daß der Gemeinderath denselben irgend eine Folge geben dürfte. Jedenfalls gehören diese Punkte zur Berathung der zu bildenden Ausschüsse resp. der gemeinderäthlichen Kommission. [...] Dasselbst gewünschte Selbstvertheilung der von den Schlossern aufzubringenden Gewerbesteuer durch die Innung, reguliert sich vorläufig noch durch das bestehende Steuergesetz und dürfte daher der Gemeinderat darin einstweilen keine Abänderung beantragen können.

Was endlich die Petition der Schreinermeister insbesondere betrifft, so ist das Komitee [...] der Ansicht, daß der angeregte Nachtheil der Verkäufe neuer Möbel durch Auktionäre und Altkäufer nicht so bedeutend ist, als es auf den ersten Blick den Anschein hat, indem mit der Anfertigung dieser Möbel eine Anzahl hiesiger Arbeiter beschäftigt werden, welche augenblicklich keine andere Arbeit finden. Auch werden durch die Gelegenheit dieser Ausbietungen und Versteigerungen eine Menge Möbel nach Außen verkauft [...]

Dok. 5

Zustimmungserklärung des Demokratischen Vereins für Burtscheid und Umgebung zur Paulskirchenverfassung, 9. April 1849.

*Quelle: Bundesarchiv Außenstelle Frankfurt am Main Petition
Nr. 7798 aus DB 51/457. – Handschrift.*

Hohe National-Versammlung!

Angesichts der von einem volksfeindlichen Ministerium ausgesprochenen Auflösung und Vertagung der preußischen Kammern und im Hinblick auf die von den übrigen königlichen Mächten Deutschlands an den Tag gelegten schmähhlichen undeutschen Gesinnungen wird es dem mit schwerlichster Ungeduld auf eine Einheit des geliebten Vaterlandes harrenden deutschen Volkes von Tag zu Tag klarer, wie jene Mächte [...]

das von der hohen Versammlung beschlossene Werk der Einheit zu hintertreiben und nichtig zu machen suchen; das deutsche Volk aber verlangt mit Recht den baldigsten Genuß der in der hohen Versammlung gereiften Früchte und wird allen verrätherischen Gelüsten [...] mit Entschiedenheit entgegen zu treten wissen.

Mit solchen Gesinnungen ist auch unser Verein beseelt und fordert derselbe die hohe Versammlung dringend auf an allen ihren bisherigen Beschlüssen unbedingt festzuhalten, während er die feste Zusicherung ausspricht, seinen Vertretern in den Tagen der Gefahr mit Gut und Blut zur Seite zu stehen.

Strasserhof in Rheinpreußen, 9. Apr. 1849 – Der Vorstand des demokratischen Vereins für »Burtscheid und Umgegend« im Auftrage von 348 Mitgliedern – F. A. Mebus – C. A. Fette – Allwill Meleut – H. N. Gerhards – F. A. Everts – Carl Schorn

Dok. 6

Aufruf und Statut des Konstitutionellen Vereins, Januar 1849

Quelle: Aachener Zeitung Nr. 16, 18.1.1849.

Aufruf

Bei dem bevorstehenden Zusammentreten der Kammern, deren Aufgabe es ist, dem Staate eine die gerechten Ansprüche der Nation befriedigende Grundlage zu geben, ist es nothwendig, daß sowohl die Kammern eine fortwährende Unterstützung in der ausgesprochenen Meinung des Landes finden, als auch daß die öffentliche Meinung die Kammern selbst über die Ansichten der Nation belehre. Es wird daher überall unerläßlich seyn, daß sich diejenigen, welchen das allgemeine Wohl, die Sorge für Befestigung der Freiheit und Ordnung wahrhaft am Herzen liegt, eng aneinander schließen, und durch ihre Vereinigung allen Bestrebungen gegen diese theuersten Güter, von welcher Seite sie auch kommen möchten, entschieden entgegen zu wirken. Darauf gestützt, ist auch hier ein solcher Verein ins Leben getreten, der auf die Theilnahme aller derer rechnet, welchen es um die Befestigung und friedliche Entwicklung einer freisinnigen konstitutionellen Monarchie zu thun ist. Derselbe hat ein Statut entworfen, welches in der ersten Generalversammlung vom 15. d. Monats berathen und genehmigt worden ist und welches lautet:

Statut des konstitutionellen Vereins.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist Beförderung des allgemeinen Wohles durch die konstitutionelle Monarchie; davon ausgehend erkennt der Verein die unter dem 5. December v. J. gegebene Verfassung als Grundlage an, und richtet sein Streben dahin, daß dieselbe in freier Richtung ausgebildet werde.

§ 2. Die Anerkennung dieses Grundsatzes ist Bedingung der Mitgliedschaft und erfolgt die Aufnahme durch das Komitee, wenn sich die Majorität der Mitglieder desselben dafür ausspricht. Wenn die Zahl der Mitglieder 150 überstiegen hat, entscheidet

der Verein von Neuem über die Form der Aufnahme. Das neu aufgenommene Mitglied hat das Statut zu unterzeichnen.

§ 3. Das Comite besteht aus acht vom Vereine durch einfache Majorität ernannten Mitgliedern und dem auf gleiche Weise zu erwählenden Präsidenten. Die Zahl der Comite-Mitglieder kann durch den Vereine vergrößert werden, wenn derselbe mehr als 150 Mitglieder umfaßt.

§ 4. Das Comite bestimmt die Tagesordnung, und verwaltet die Geschäfte des Vereins. Dasselbe ernennt aus seiner Mitte einen Rendanten und einen Sekretair, so wie die erforderlichen Stellvertreter.

§ 5. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, ertheilt das Wort und schließt die Diskussion.

§ 6. Alle sechs Monate tritt die Hälfte des Comites mit dem Präsidenten aus; die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

§ 7. Zur Bestreitung der erforderlichen Auslagen zahlt jedes Mitglied monatlich 2½ Sgr. [Silbergroschen]

§ 8. Der Verein hält wenigstens monatlich eine Sitzung, die vom Komite näher bezeichnet wird, in der namentlich durch Vorträge und freie Besprechung zur Beförderung der Vereinszwecke gewirkt werden soll. – Das Komite bestimmt ebenfalls die außerordentlichen Sitzungen.

§ 9. Die Mittheilung der Tagesordnung, sowie die Einladungen geschehen durch die Aachener Zeitung.

§ 10. Abänderungen und Zusätze zum Statut können durch die Majorität des Vereins beschlossen werden; doch muß zu diesem Zwecke eine Generalversammlung einberufen werden.

Mitbürger! Prüfet die Statuten, und wenn ihr darin euer eigenes Bestreben, euer eigenes Ziel wiederfindet, so tretet dem Vereine bei, indem ihr euere Absicht einem der unterzeichneten Mitglieder des von ihm erwählten Vorstandes zu erkennen gebet. Sämet nicht; Eintracht macht stark!

Aachen, den 16. Januar 1849. – Der Vorstand des konstitutionellen Vereines. – Dr. Hartung, Präses. Leop. Scheibler. Al. Goeddertz. M. Weitz. L. Lax. Adv.-Anwalt Statz. Notar Gronen. P.J. Püngeler. Adv.-Anwalt Mayer.

Dok. 7**Erklärung des Konstitutionellen Vereins zur oktroyierten preußischen Verfassung, Januar 1849**

Quelle: Gosudarstvennaja obščestvenno-političeskaja biblioteka (Staatliche gesellschaftspolitische Bibliothek, ehemaliges Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der KPdSU), Moskau, Sammlung Helfert. – Druck.

Vorschläge

des Comité's des konstitutionellen Vereins für Aachen und Burtscheid in Bezug auf die Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848

Das Streben des konstitutionellen Vereins, welcher vor Kurzem zu Aachen in's Leben getreten ist, geht dahin, die Verwirklichung der höchsten, mit der konstitutionellen Monarchie verträglichen politischen Freiheiten zu erringen. Vor Allem vom praktischen Standpunkte ausgehend, hält der Verein einestheils die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v.J. [1848] als ausreichende Grundlage zur künftigen Gestaltung und Entwicklung des staatlichen Lebens fest; andertheils erblickt er in der Anerkennung des Gegebenen, vorbehaltlich der unverzüglichen Revision in freisinniger Weise, eine dringende Nothwendigkeit und wünschenswerthe Gewähr für die Hebung der materiellen Interessen, für die Wiederbelebung des Handels, der Industrie und der Gewerbe.

Indem der Verein in dieser Beziehung die Ansichten der Mehrheit der Bürger Aachen's und Burtscheid's zu vertreten glaubt, hält er sich berechtigt, über die verschiedenen Anforderungen, die er an das Revisionswerk stellt, sich auszusprechen, in der Hoffnung, daß, wenn die übrigen gleichgesinnten Vereine der Monarchie in ähnlichem Sinne sich öffentlich erklären, dadurch die Vertreter des Volkes und die Regierung Kraft gewinnen, gegen alle schädlichen Einwirkungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, die Freiheit fest zu begründen.

Um nun der Verfassung vom 5. Dezember v.J. eine allgemeine und aufrichtige Zustimmung zu verschaffen, erachtet der Verein als nothwendig, daß vor Allem folgende Punkte theils verändert, theils genauer bestimmt werden.

Die bewaffnete Macht ist auf die Verfassung zu beeiden und ist die desfallsige Bestimmung in die Verfassungsurkunde selbst aufzunehmen (Art. 107). Das Heer soll nicht als ein von den übrigen Staatsbürgern gesonderter Stand behandelt werden; in Friedenszeiten darf der Soldat nicht aufhören, Bürger zu seyn; außer in Disziplinarsachen muß daher auch das Militair bei allen Vergehen gegen allgemeine Gesetze den bürgerlichen Gerichten anheimfallen (Art. 36) und ebensowenig sind ihm in seinen einzelnen Mitgliedern die Rechte, welche die Verfassung jedem Bürger, namentlich in den Art. 5, 6, 27 und 28 garantirt, auf dem Disziplinarwege zu entziehen (Art. 32).

Auf die eventuell (zu Art. 67) vorgeschlagenen Abänderungen in Bezug auf die Zusammensetzung der ersten Kammer durch Ernennungen Seitens der Krone und durch bevorrechtete Personen, sowie in Bezug auf einen Wahlmodus für die zweite

Kammer nach Klassen, ist nicht einzugehen, als im Widerspruche mit einer wahren Volksvertretung.

Die Kammern versammeln sich, wenn sie nicht früher vom Könige einberufen sind, von rechtswegen jedes Jahr an einem festzustellenden Tage (Art. 75). Desgleichen treten sie bei Tode des Königs, wenn sie nicht versammelt sind, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist ohne Berufung zusammen; bis der Nachfolger den Eid auf die Verfassung leistet, verwalten die Minister unter ihrer Verantwortlichkeit. Bei Abwesenheit der Kammern dürfen in dringenden Fällen nur solche Verordnungen mit Rechtskraft unter Verantwortlichkeit der Minister erlassen werden, welche nicht gegen die Bestimmungen der Verfassung verstoßen (Art. 105).

Die Mitglieder beider Kammern erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht darauf ist unstatthaft (Art. 84).

Neue Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt und wie die bereits bestehenden Steuern und Abgaben nur nach der Zustimmung der Kammern erhoben werden, welchen jährlich der Etat über die Einnahmen und Ausgaben des Staates zur Genehmigung vorzulegen ist. Der festgestellte Etat und die dadurch angeordnete Steuererhebung bleibt nur für das betreffende Jahr in Kraft (Art. 98, 99, 105 und 108).

Das Staatseigenthum kann nur in Folge eines Gesetzes veräußert oder verpfändet werden.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen erst dann, wenn ein einheitliches Recht und Verfahren für die gesammte Monarchie eingeführt seyn wird, zu einem einzigen vereinigt werden (Art. 91).

Für die Besetzung der Stellen des obersten Gerichtshofes hat die erste Kammer, für diejenige der Appellhöfe haben die künftigen Provinzialstände das Vorschlagsrecht.

Titel, in sofern sie nicht Amtsbefugnisse bezeichnen, sollen ferner nicht verliehen werden (Art. 48).

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich und soll eine Beschlagnahme von Briefen nur durch richterlichen Befehl auf Grund des Gesetzes erfolgen (Art. 31).

Die Suspension der durch die Konstitution in den Art. 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 verliehenen Rechte im Falle eines Aufruhrs, darf nur unter den von der deutschen Nationalversammlung festgesetzten Beschränkungen und Garantien Statt finden.

Der Verein betrachtet die vorstehend hervorgehobenen Momente selbstredend nicht als die einzigen, welche einer Berücksichtigung werth erscheinen; er hat es sich vielmehr zur Aufgabe gestellt, auf die berührten und andere Fragen nach dem Zusammentritt der Kammern näher einzugehen und wünscht nur, daß allenthalben das Land baldigst sich ausspreche und dadurch darauf hinwirke, daß die langersehnte Verfassung endlich eine Wahrheit werde.

Aachen, den 19. Januar 1849.

Dok. 8**Protokoll einer Versammlung des Aachener Pius-Vereins vom 29. Januar 1849**

Quelle: Aachener Sonntags-Blatt zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung Nr. 5 vom 4. Februar 1849, S. 78–80.

Verhandlungen des Pius-Vereins in Aachen. General-Versammlung am Montag, den 29. Januar 1849. Nach eröffneter Sitzung sprach ein Mitglied des Vorstandes über die Wahlmänner-Wahl für die zweite Kammer und dankte den Mitgliedern des Vereins für die dabei bewiesene erfolgreiche Thätigkeit und Theilnahme. Hieran knüpfte ein anderes Mitglied die Bemerkung, daß, da das Volk seine Rechte in die Hände der Wahlmänner gelegt habe, es für diese eine heilige Pflicht sei, gute und geeignete Abgeordneten zu wählen [...] Voraussichtlich würden aber, wenn die neue National-Versammlung die oktroyirte Verfassung umstoße, wieder Gewaltstreiche folgen, dann vielleicht eine große Revolution mit Bürgerkrieg ausbrechen, die junge Freiheit getödtet werden und neue größere Leiden über das Land kommen; daher sei es Pflicht der Wahlmänner, nur Solchen ihre Stimme zu geben, welche die gegebene Verfassung als Grundlage annehmen, die darin gegebenen Freiheiten festhalten und diejenigen, welche noch fehlen, zu erringen und zu sichern suchen wollen. –

Sodann wurden die in den letzten Tagen über den Pius-Verein laut gewordenen Unwahrheiten, Verdächtigungen und Tadel, namentlich: daß er reaktionär sei, die reichen Mitglieder die Unvermögenden zu ihren Zwecken brauchten und mißbrauchten, daß er freiwillige Gaben zur Unterstützung dürftiger Mitglieder einsammele,¹ und daß er sich nicht mit der Politik befassen solle, – als aus der Luft gegriffen, unwahr, ungegründet und lächerlich bezeichnet und entschieden zurückgewiesen. Die Mitglieder des Pius-Vereins könnten als Rheinländer, welche 34 Jahre den Altpreußen bei Besetzung der Stellen vom Oberpräsidenten bis zum Briefträger und Feldhüter hätten nachstehen und dazu für das altpreußische Junkerthum die Grundsteuer bezahlen müssen, unmöglich reaktionär sein. Die Mitglieder des Pius-Vereins seien Katholiken, welche vom alten Regiment zurück gesetzt und gedrückt worden, und als solche könnten sie noch weniger die frühern Verhältnisse zurück wünschen. Die Verdächtigung der vermögenden Mitglieder beruhe auf einer groben Unwahrheit; man möge nur die ganze bisherige Wirksamkeit des Vereins nach Innen und nach Außen hin zurücksehen, um sich zu überzeugen, wie ungerecht diese Beschuldigung sei; es sei gerade einer der ersten Vorzüge dieses Vereines, daß er Mitglieder aus allen Ständen und Volksklassen zähle, daß der Arbeitgeber neben dem Arbeiter, der Reiche neben dem Unvermögenden sitze und hier also diejenigen mit gleichen Rechten freiwillig miteinander vereinigt seien, die leider im Leben so weit von einander entfernt stehen. Der Tadel, daß der Verein Beiträge für seine dürftigen Mitglieder sammelt, sei abgeschmackt; es stehe ja Jedem frei, ob und wie viel er für seine nothleidenden Brüder beisteuere.

1 Erwachsene Männer, die öffentliche, kirchliche oder private Armenunterstützungen bezogen, konnten von den Wahlen ausgeschlossen werden.

Auch mit der Politik müsse sich der Pius-Verein befassen, weil er sich dieses zur Aufgabe gemacht habe. Jeder Mensch habe das Recht und die Pflicht, nach kirchlicher und bürgerlicher Freiheit und nach Beseitigung der sozialen Übel zu streben; dabei könne man sich nicht in drei Theile theilen lassen, sondern der ganze Mensch müsse auch für die ganze Freiheit wirken, und was der Einzelne dürfe, könne und solle, das stehe auch jedem Vereine, jeder Gesammtheit zu. Der Pius-Verein sei durchaus keine Partei, weil er das Gute in allen Beziehungen nach Kräften zu fördern suche und es anerkenne und unterstütze, einerlei, von wo es ausgehe und woher es komme; die von ihm verlangten Freiheiten fordere er nicht für sich allein, sondern für Alle.

Der folgende Redner meint, der Staatskörper müsse sehr krank sein. [...] Der Grund dieser Krankheit sei die Entchristlichung des Staats, und das einzige Heilmittel die Zurückführung zur Religion, zu Christus, wo allein ächte, wahre Freiheit, Gleichheit und Verbrüderung gefunden werden könne [...]

Hiernach wurde eine Adresse an die deutsche National-Versammlung in Betreff der Kaiserwahl beantragt und verlesen. Mehrere Mitglieder unterstützten den Antrag und empfahlen die Annahme des vorgelegten Entwurfs. Das Rheinland, hieß es, sei vorzugsweise berufen, an der Neugestaltung Deutschlands thätig mitzuwirken, weil es die Grundlage und den Kern der deutschen Geschichte bilde; wahre Bildung und Gesittung sei erst vom Christenthum ausgegangen, und dieses habe sich vom Rheine aus über ganz Deutschland verbreitet; Trier sei der Schauplatz der Kämpfe für das Christenthum; Aachen habe Karl der Große zum Lieblassitz seines großen germanischen Reiches gemacht; Köln stehe im Mittelalter mit seinem Dome als Repräsentant des kirchlichen Lebens [...] Hiernach wurde die Absendung der erwähnten Adresse in der vorgelegten Fassung einstimmig beschlossen.

Dok. 9

Das Aachener Sonntags-Blatt zur politischen Stellung des Pius-Vereins

Quelle: Aachener Sonntags-Blatt zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung Nr. 6 vom 11. Februar 1849, S. 92–95.

Die katholischen Vereine. Die in dem Inserat Nr. 30 der Aachener Zeitung vom 3. d. M. gestellte Frage nach dem politischen Glaubensbekenntnis des Pius-Vereins und der Constantia-Gesellschaft ist in Nr. 31 des nämlichen Blattes beantwortet worden. Der Hr. Verfasser dieses Inserats, welche sich »unparteiisch« nennt, was aber aus seinen Äußerungen keineswegs hervorgeht, behauptet, die Pius- und Constantia-Partei habe »ihrem Zwecke zuwider« eine politische Natur angenommen. Der »Unparteiische« wolle sich doch die Mühe geben, die Statuten des Pius-Vereins [...] einzusehen. Darin heißt es § 1: »Unter dem Namen Pius-Verein hat sich in Aachen ein katholischer Verein für kirchliche und bürgerliche Freiheit gebildet«; und ferner zu Ende von § 2: »g) Überhaupt kirchliche und bürgerliche Freiheit durch alle geeigneten Mittel anzustreben«. Ist der ungenannte Verfasser des angezogenen Inserats nun wirk-

lich »unparteiisch«, dann wird er es ferner nicht mehr mißbilligen, daß sich die erwähnten Vereine auch mit Politik befassen.

Der Leitartikel der Aachener Zeitung vom 4. dieses [Monats] ergeht sich in einer Weise gegen die konfessionellen Vereine, daß wir es uns nicht versagen können, die darüber sprechenden Sätzen hier mitzutheilen und mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

»Die konfessionellen Vereine wären billig ganz zu streichen.« Soll heißen: »Die katholischen Vereine«, denn wir kennen keine andern, da doch wohl der Gustav-Adolph-Verein nicht mehr mitgezählt werden kann. Das »Streichen« dieser Vereine mag wohl so leicht nicht sein. Was für die Zeitungen die Preßfreiheit, das ist das Assoziationsrecht für die Vereine. Auffallend ist es, daß die Literaten, welche die Censur so oft verwünscht haben, nun selbst den Rothstift in die Hand nehmen, um die ihnen mißliebigen Vereine zu »streichen«. So macht es auch das Frankfurter Journal, es freut sich der Preßfreiheit für sich, aber es ruft den Polizeistaat gegen die katholischen Vereine zurück und kann nicht begreifen, daß der Erzbischof von Freiburg einen Hirtenbrief gegen die Einführung von Kommunal Schulen, ohne Genehmigung des Staats veröffentlichen darf.

»Sie (die katholischen Vereine) haben gar nicht auf die Staatsverhältnisse einzuwirken.« Dieser Satz klingt sehr diktatorisch und riecht stark nach Absolutismus. Solche Machtsprüche passen nach den Märztagen nicht mehr. »Ihnen kann nur darum zu thun sein, die Freiheit für die Konfessionen zu erringen. Diese erreicht, haben sie als Konfessionelle den Staat gewähren zu lassen und sich nur als Bürger, wie Jeder andere, an demselben zu beteiligen.« Allerdings ist es den katholischen Vereinen um die Konfession zu thun, aber nicht »nur«; sie wollen die *ganze* Freiheit. Sobald die religiöse und kirchliche Freiheit vollständig erreicht ist, werden wir uns »nur als Bürger, wie jeder andere«, am Staat beteiligen. So lange jenes aber nicht, wirken wir für beide, – für das Zeitliche und das Ewige.

»Diese Vereine verkennen durchweg ihre Stellung, wenn sie in die Politik übergreifen und schaden sich nur, schon deshalb, weil sie nothwendig inkonsequent werden müssen.« Vom Recht der freien Versammlung haben die Katholiken Gebrauch gemacht und Vereine gegründet. In ihren Satzungen haben sie sich ihre Zwecke bezeichnet, und wenn dazu auch die Politik gehört, so verkennen sie nicht ihre Stellung, wenn sie sich mit bürgerlichen Angelegenheiten befassen. Es ist dieses sogar eine unabweisbare Pflicht, welcher sie sich nicht entziehen dürfen, sondern konsequent durchführen müssen. Unbegreiflich ist es demnach, wie dieses ein »Übergreif« genannt werden kann.

»Je nach der politischen Richtung der Mehrzahl werden sie hier der Demokratie, dort dem Gegensatze sich anschließen, wie wir dieses vielfach erlebt haben. Dieses ist begreiflich, weil hier die Mehrzahl politisch so oder anders denken kann.« Der katholische Verein Deutschlands² sagt in Betreff seiner Beziehung zur Staatsgewalt Folgen-

2 Vom 3. bis 6. Oktober 1848 versammelten sich Vertreter der katholischen Vereine und katholische Abgeordnete in Mainz zu einer Generalversammlung der katholischen Ver-

des: »Die katholische Kirche ist berufen, die Völker aller Staaten zu umfassen und verträgt sich mit allen Staatsformen. Daher wird der Verein als solcher gegen keine der Freiheit, das Recht und die Sittlichkeit gewährleistende und durch gerechte Mittel schützende Staatsform eine feindliche Stellung einnehmen.«

Hiernach haben die katholischen Vereine eine so freisinnige politische Richtung, wie nur immer möglich ist. Dabei stehen sie auf einer so festen und unerschütterlichen Grundlage, – dem Christentum – daß sie alle Ereignisse ruhig können vorübergehen lassen, wenn auch nicht ohne Theilnahme. Sie wechseln ihre Farbe nicht, wie das Chamäleon, je nachdem diese oder jene Partei die siegende oder herrschende ist; sie tragen nicht auf zweien Schultern und drücken nicht der einen Partei die Hand, während sie zugleich mit der andern liebäugeln.

»So müssen diese Vereine an Kredit verlieren, da es sich zeigt, daß sie keinen so klaren Begriff von Politik haben, daß sie nicht in Widerspruch miteinander gerathen könnten. Sie schaden dadurch sich, ihren besondern Zwecken, ihrer eigenthümlichen Fahne. Ihre Aufgabe ist daher, zu dem Kirchlichen entschieden zurück zu kehren und als Vereinssache den Staat und sein Treiben sich zu überlassen.«

An Kredit haben diese Vereine wohl noch nicht verloren, sie sind bereits über ganz Deutschland verbreitet und nehmen täglich zu. Ihr Begriff von Politik muß doch sehr unklar nicht sein, da man sich in den letzten Tagen viel Mühe gegeben hat, eine Verbindung mit ihnen zu Stande zu bringen. In Widerspruch gerathen sie so leicht nicht, weil sie auf ein und dem nämlichen Hauptfundamente stehen und alle Ereignisse von einem gemeinschaftlichen Standpunkte aus beurtheilen; daher ist ihr Bestand dauerhafter, wie sich dadurch zeigt, daß sie täglich an Mitgliedern gewinnen, während sich andere Vereine, die im verfloßenen Frühjahr viel Lärm schlugen, sich schon lange gespalten haben, und deren Mitglieder, welche damals unter einer Fahne standen, sich nunmehr heftig bekämpfen. Mit dem Schaden hat es gute Wege, möge man sich vor eigenem Schaden hüten! Die »eigenthümliche Fahne« der katholischen Vereine ist das Kreuz, dasselbe Zeichen, das die Leitartikel der Aachener Zeitung an der Stirne tragen. Von einem »Zurückkehren zum Kirchlichen« kann keine Rede sein, da sich diese Vereine davon noch gar nicht entfernt haben; sie thuen das Eine, während sie das Andere nicht lassen. Dem Staat können sie sein Treiben nicht überlassen, sondern in politischen Angelegenheiten sagen und thun, was ihnen nöthig und ersprießlich erscheint. So hat jetzt der Aachener Pius-Verein eine Adresse an die Reichsversammlung beschlossen, in welcher verlangt wird, daß das ganze deutsche Volk durch Urwahlen die Kaiserfrage entscheide. Hiergegen eifert nun der Leitartikel der Aachener Zeitung vom 6. d. M[onats] und meint, das würde »eine schöne Wahl« geben, der Norden werde so, der Süden anders stimmen. Aber wie würde denn der Westen stimmen? Dazu gehören wir!!! –

eine, dem sog. ersten Katholikentag. Die dort proklamierte Gründung eines Katholischen Vereins Deutschlands wurde in der Realität niemals wirksam. Es handelte sich – wie bei den Versammlungen in den folgenden Jahren – letztlich nur um eine Tagung von katholischen Laien und Geistlichen.

Der Leitartikel der Aachener Zeitung vom 7. dieses [Monats] zeigt deutlich, daß der Hr. Verfasser, da wo er vom »konfessionellen Verein« spricht, ganz besonders die katholischen Vereine der Stadt Aachen im Auge hat. Er meint, der katholische Verein sei dem konstitutionellen Vereine nicht »hinreichend entgegen gekommen«. Dieser Vorwurf ist ein ungerechter, weil die katholischen Vereine in Rücksicht auf die Tendenz des konstitutionellen Vereins und auf viele sehr ehrenwerte Mitglieder desselben wirklich alle nur mögliche Rücksicht genommen haben. Die Vorsicht gebot aber, beim »Entgegenkommen« das eigne Haus nicht gänzlich zu verlassen und sich selbst aufzugeben, und daß diese Vorsicht nöthig war, zeigt das jetzige Streben der genannten Leitartikel, welche die katholischen Vereine gern vor die Thür setzen möchten. Wenn diese Vereine hin und wieder Bedenken gezeigt haben, so geht daraus hervor, daß wenn die Mitglieder derselben auch keine Literaten sind, sie doch praktischen Verstand genug haben, Schale und Kern von einander zu unterscheiden und auch zwischen den Zeilen zu lesen. Wir lieben den Frieden, besonders in der Nachbarschaft. Wenn aber die katholischen Vereine und die Wirksamkeit derselben angegriffen werden, so sind wir stets bereit, den hingeworfenen Handschuh aufzunehmen. Diese Vereine haben so gut das Recht, sich mit der Politik zu befassen, als es den Zeitungen zusteht, über Politik zu schreiben. Oder ist die Freiheit bloß für Einzelne und nicht für Alle?

Im Leitartikel vom 8. d. M. wird die Hoffnung ausgesprochen, daß bei der Wahl eines Abgeordneten für die erste Kammer doch nicht nach der kirchlichen Richtung gefragt werden möge. Diese Ansicht könnte man beitreten, wenn es sich in Berlin nur um rein politische Dinge handelte. Da aber auch etwas über die Rechte der Kirche und das Verhältnis der Schule zu derselben zur Sprache kommen wird, so verlangt natürlich Jeder, der in religiöser Beziehung nicht ganz farblos ist, für die Kirche die ihr gebührenden Rechte, und es ist also durchaus nicht gleichgültig, welche kirchliche Richtung der Abgeordnete hat. Diejenigen Kandidaten verdienen also den Vorzug, welche die bürgerliche und die kirchliche Freiheit, nämlich die – ganze Freiheit wollen.

Dok. 10
Statut der Arbeiter-Verbrüderung, August 1849

Quelle: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf Reg. Aachen Präs. Nr. 702, Bl. 22. – Druck.

Statuten
der Arbeiter-Verbrüderung in Aachen

Art. 1. Zweck des Vereins: Aufklärung über die wahren Interessen des Volkes und gegenseitige Unterstützung durch Rath und That, insbesondere Schutz der materiellen Interessen des Arbeiterstandes und zu diesem Ende Arbeiter-Verbrüderung. Geschieht Jemandem, welcher der Verbrüderung angehört, irgend ein Unrecht etc., so wird, sofern es im Interesse des Arbeiterstandes liegt, betreffe es den Einzelnen, seine Familie oder ein ganzes Gewerk, die Realisirung dieser Angelegenheit Sache des Vereins.

Art. 2. Der Vorstand der Verbrüderung besteht aus 7 Mitgliedern und zwar: dem Präsidenten, dem Kassirer, dem Protokollführer und 4 Vorstehern, von denen der erste den Präsidenten in Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

Der Vorstand hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen, in geeigneten Fällen zu berathen, zu beschließen und diese Beschlüsse im Namen des Vereines auszuführen. Zur Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Art. 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Monate gewählt, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher sechs Monate lang in seinem Amte bleibt. Keiner, der nicht in dem Augenblicke der Wahl seit vier Wochen Mitglied des Vereines ist, kann Mitglied des Vorstandes werden.

Art. 4. Jeder Bürger aus dem Arbeiter- (Gesellen- etc.) Stande kann in die Verbrüderung aufgenommen werden. Er meldet zu diesem Ende sich persönlich bei dem Präsidenten, der ihn dann in der nächsten Sitzung unter Angabe von Name und Gewerbe der Verbrüderung in Vorschlag bringt. Hat Jemand, der aufgenommen zu werden wünscht, ein Drittheil der abstimmenden Mitglieder gegen sich, so kann seine Aufnahme nicht statt finden.

Art. 5. Nicht dem eigentlichen Arbeiterstande angehörende Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, sobald der Präsident diese der Verbrüderung vorschlägt.

Art. 6. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine von dem Vorstande der Verbrüderung ausgefertigte Mitgliedskarte gegen Erlegung von 2½ Sgr. [Silbergroschen] als Beitrag für den laufenden Monat mit den Statuten ausgehändigt und hat diese Karte bei dem Besuche der Versammlungen stets vorzuzeigen, entgegengesetzten Falles er bei seinem Eintritt 1 Sgr. bezahlen muß. Die ferneren Monatsbeiträge sind jedesmal im Voraus mit 2½ Sgr. zu erlegen.

Art. 7. Sämmtliche Einnahmen des Vereins werden in drei Theile getheilt und zwar soll ein Drittheil zur Deckung der Kosten, das zweite Drittheil zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder, der Rest aber zur Bildung eines Stamm-Kapitals verwendet werden. Über die Anlegung dieses letzteren im Interesse hilfloser der Verbrüderung angehöriger Personen berathet später der Verein. Es wird noch bemerkt, daß vor dem ersten Oktober d.J. von dem zweiten Drittheil der Verbrüderungsgelder keine Unterstützungen verabreicht werden.

Art. 8. Alle sechs Wochen findet eine Revision der Kasse durch den Präsidenten und zweien dazu jedesmal von der Verbrüderung zu ernennenden Mitgliedern statt.

Art. 9. Jede Woche einmal, und zwar in der Regel Montags Abends 8 Uhr, findet eine ordentliche Versammlung statt, zu der auch Gäste gegen Erlegung von 1 Sgr., der zur Unterstützungs-Kasse fließt, zugelassen werden können. Diese Gäste haben jedoch bei vorkommenden Berathungen und Abstimmungen in Vereins-Angelegenheiten keine Stimme.

Art. 10. Dem Präsidenten unter Zuziehung des Vorstandes, steht, sobald es für nothwendig erachtet wird, das Recht zu, eine außerordentliche Versammlung anzuberaumen. Wo eine solche von Vereinsmitgliedern gewünscht werden sollte, kann es nur geschehen, wenn der bei dem Präsidenten schriftlich einzureichende Antrag von mindestens 30 Mitgliedern unterstützt und von dem Ersteren kein weiterer Einwand dagegen erhoben wird.

Art. 11. Bei allen Beschlüssen sowohl, als auch bei allen Wahlen entscheidet die einfache Majorität. Sollte es sich indeß ereignen, daß die Stimmen getheilt wären, so stimmt der Präsident mit ab und giebt den Ausschlag.

Art. 12. Hat der Verein eine hinlängliche Stärke erreicht, so wird er Filial-Vereine sowohl in hiesiger Stadt, als auch in der Umgegend gründen. Die etwa hierfür zu treffenden Schritte bleiben lediglich dem Ermessen des Vorstandes anheimgestellt.

Beschlossen in ordentlicher Versammlung am 5. August 1849. Der Vorstand der Arbeiter-Verbrüderung. A. A. Ph. Bruckner.